

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Abensberg „Stadtwerke Abensberg“

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Abensberg werden als organisatorisches, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Abensberg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Abensberg“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Abensberg“.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.250.000,-- €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser sowie die Einrichtung und der Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage Abensberg, des Freibades Abensberg, des Jahrmarktes Gillamoos, einer Tiefgarage und von Anlagen zur Fernwärmeversorgung in Abensberg. Außerdem vermarkten die Stadtwerke Abensberg in Kooperation mit der Bayernwerk Regio Energie GmbH Strom im Gemeindegebiet der Stadt Abensberg und dem Landkreis Kelheim (Ausnahme: Stadt Kelheim). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie der Betrieb des städt. Bauhofes, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Des Weiteren werden die Stadtwerke Abensberg ermächtigt, Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenbescheide nach der BS-WAS, der GS-WAS, der BS-EWS und der GS-EWS zu erlassen.
Die Stadtwerke Abensberg werden ebenfalls ermächtigt, Rechnungen nach dem Tarifblatt für die Verrechnungssätze für Dienstleistungen des gemeindlichen Bauhofs und der Stadtwerke Abensberg zu erstellen.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem technischen Werkleiter und dem kaufmännischen Leiter. Beide haben eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € nicht übersteigt.
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € nicht übersteigt.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen tariflich Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV),
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000,-- € übersteigen,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,-- € übersteigt,
 7. Erlass, Stundung, Aussetzung der Vollziehung und Niederschlagung von Forderungen,
 8. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen,
 9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 11. Beitragswesen einschl. Rechtsmittelverfahren (ausgenommen in Angelegenheiten des Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschusses).

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte sowie den Erlass von Satzungen und Verordnungen,
5. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, (gehobener Dienst), und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
8. Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und der Beschäftigten der Stadtwerke.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der 1. Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

- a) alle Vertragsverhältnisse der Saisonkräfte, alle Vertretungsfälle der tariflich Beschäftigten (u.a. Krankheit, Familienzeit und Sonderurlaub) und sonstiger Praktikantenverhältnisse;
- b) den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften;
- c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten;
- d) die Anerkennung von Dienstfahrzeugen sowie Gewährung von Gehalts-, Vergütungs- und Lohnvorschüssen;
- e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall;
- f) den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	3.000,-- €	Niederschlagung	5.000,-- €
Stundung bis zu einem Jahr	20.000,-- €		
Stundung über einem Jahr	10.000,-- €		
Aussetzung der Vollziehung	10.000,-- €		

- h) die Entscheidung über Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 20.000,-- € und für erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall.
- i) den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- €;
- j) den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- €;
- k) den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € im Einzelfall;
- l) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
- m) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000,-- € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
- n) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 20.000,-- € beträgt;
- o) die Nachgenehmigung von notariellen und sonstigen beschlossenen Verträgen, sofern es sich lediglich um redaktionelle Berichtigung wie z.B. die Aufnahme einer weiteren Vertragspartei (z.B. Ehefrau) etc. handelt bzw. um die Bestätigung eines im Grundsatz durch den Stadtrat oder Ausschuss bereits beschlossenes Rechtsgeschäft. Der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss ist über die vollzogene Änderung in Kenntnis zu setzen;

- p) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Abensberg“.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Abensberg „Stadtwerke Abensberg“ vom 24.05.2002 (KrABl. Nr. 11, S. 103) außer Kraft.

Abensberg, 30.11.2006

Stadt Abensberg

Dr. Brandl
1. Bürgermeister



KrABl. Nr. 27 v. 15.12.2006, Seite 246

1. Änderung KrABl. Nr. 23 vom 04.12.2009, S. 203
2. Änderung KrABl. Nr. 20 vom 22.10.2010, S. 219
3. Änderung KrABl. Nr. 7 vom 03.04.2020, S. 130